

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Mittweida vom 26.11.2021

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) und § 2 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693)

hat der Stadtrat der Stadt Mittweida in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mittweida im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mittweida im Sinne der § 1 KomBekVO erfolgen, durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Mittweida unter <https://www.mittweida.de/Bekanntmachungen> soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Der Tag der Veröffentlichung wird auf dem Dokument vermerkt.

(2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, erfolgt der vollständige Abdruck in der Ausgabe der „Stadtnachrichten Mittweida“.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mittweida unter <https://www.mittweida.de/Bekanntmachungen> in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§§ 3 Absatz 2 Satz 2, 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB). Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mittweida in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Bürger- und Gästebüro oder an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Mittweida zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen niederlegt werden, wobei hier die Öffnungszeit der Verwaltung zusätzlich auf mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr festgelegt wird,
3. oder sie unter den Voraussetzungen des § 2 elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Hierauf wird bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die in § 2 dieser Satzung vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mittweida gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe. Die Veröffentlichung erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 10 Tagen auf der Internetseite der Stadt Mittweida unter <https://www.mittweida.de/Bekanntmachungen>.

§ 6

Notbekanntmachung

(1) Ist ein rechtzeitiges Erscheinen der Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe gemäß § 5 ist mit Ablauf des Erscheinungstages auf der Internetseite der Stadt Mittweida unter <https://www.mittweida.de/Bekanntmachungen> vollzogen.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 6 ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Mittweida vom 25.09.2020 außer Kraft.

Mittweida, den 26.11.2021

Schreiber
Oberbürgermeister

(Siegel)